Preußische Gesetzsammlung

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. September 1930 | Nr. 31

Inhalt:

(Nr. 13533.) **Verordnung über die Einführung der preußischen Bestimmungen über die Wohnungszwangswirtschaft und die Mietzinsbildung im Gebiete des ehemaligen Freistaats Waldeck. Vom 1. September 1930.**

Auf Grund des Artikels 2 § 13 Absatz 2 und 4 des zwischen Preußen und Waldeck über die Vereinigung Waldecks mit Preußen am 23. März 1928 abgeschlossenen Staatsvertrags in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Vereinigung des Freistaats Waldeck mit dem Freistaate Preußen vom 25. Juli 1928 (Gesetzsamml. S. 179) wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

(1) Die vom Preußischen Staatsministerium und von preußischen Staatsministern auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 754), des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25), des Reichsmietengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 38), der Dritten Steuernotverordnung des Reichs vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) sowie des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften über die Wohnungszwangswirtschaft und die Mietzinsbildung werden im Gebiete des ehemaligen Freistaats Waldeck mit Wirkung vom 1. April 1930 ab in Kraft gesetzt.

(2) Die auf Grund der im Abs. 1 bezeichneten Gesetze erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des ehemaligen Freistaats Waldeck treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

(3) Die nach Waldeckschen Bestimmungen gebildeten Mieteinigungsämter bleiben bis zu ihrer Einrichtung gemäß den preußischen Bestimmungen in Kraft.

Berlin, den 1. September 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer. Höpker Aschoff. Schmidt. Waentig.

(Nr. 13534.) **Zweite Verordnung über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen. Vom 29. August 1930.**

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 300) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für das Verfahren über den Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften berechnet.

§ 2.

Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Streitgegenstandes maßgebend. Dieser Wert ist von der Aufwertungsstelle, im Beschwerdeverfahren von dem Beschwerdegericht, unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen, mindestens jedoch auf ein Viertel des Betrags des dinglichen Rechtes oder der persönlichen Forderung festzusetzen, wegen deren der Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist gestellt ist.

§ 3.

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Antragsteller, soweit sie nicht ausnahmsweise auf Grund des § 26 Satz 2 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 300) dem Gläubiger auferlegt sind. Die Vorschriften der §§ 2, 4, 5 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 und der Verordnungen vom 8. Dezember 1923, 31. August 1925 und 7. März 1927 (Gesetzsamml. 1922 S. 363; 1923 S. 107, 556; 1925 S. 111; 1927 S. 20) finden entsprechende Anwendung.

§ 4.

Soweit nicht in dieser Verordnung besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Verfahrens, die Auslagen bei ihrer Entstehung fällig. Im übrigen richtet sich die Berechnung und Einziehung der Kosten sowie das Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren über den Kostenansatz nach den Vorschriften, welche für die nach dem Preußischen Gerichtskostengesetze zu erhebenden Gerichtskosten maßgebend sind. Der § 8 des Preußischen Gerichtskostengesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 5.

Volle Gebühr im Sinne dieser Verordnung ist die im § 32 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwei Reichsmark.

§ 6.

Für die Entgegennahme des Antrags auf Bewilligung einer Zahlungsfrist gemäß § 6 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 werden von dem Antragsteller fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bei Eingang des Antrags fällig; sie wird auf die für das Verfahren zu erhebende Gebühr (§ 7 Abs. 1 a) angerechnet.

§ 7.

(1) Die volle Gebühr wird erhoben:

a) für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle;
b) für die Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen;
c) für die das Verfahren abschließende Entscheidung.

(2) Fünf Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben:

a) für die Beurkundung eines Vergleichs einschließlich des vorangegangenen Verfahrens und der etwaigen Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen;
b) für eine einstweilige Anordnung auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930.

(3) Bei Einleitung des Verfahrens kann ein Vorschuß in Höhe von fünf Zehnteilen der vollen Gebühr erhoben werden.

§ 8.

In der Beschwerdeinstanz werden erhoben:

1. die volle Gebühr
   a) für die Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen,
   b) für die die Beschwerdeinstanz abschließende Entscheidung;

2. fünf Zehnteile der vollen Gebühr
   a) für die Beurkundung eines Vergleichs einschließlich der etwaigen Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen,
   b) für die Zurücknahme der Beschwerde, falls eine Entscheidung noch nicht ergangen ist,
   c) für die Entscheidung über eine einstweilige Anordnung (§ 7 Abs. 2 b).

§ 9.

(1) Wird vom Beschwerdegericht eine Sache zur anderweitigen Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen, so gilt die Fortsetzung des Verfahrens in dieser Instanz hinsichtlich der Gebührenerhebung nicht als ein neues Verfahren.

(2) Werden gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 mehrere denselben Antragsteller betreffende Verfahren zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden, so sind die Gebühren während der Dauer der Verbindung von dem Gesamtwerte zu berechnen.

§ 10.

(1) Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften der §§ 109 bis 112 und 114 des Preußischen Gerichtskostengesetzes. Zur Deckung der baren Auslagen kann von dem Antragsteller ein angemessener Vorschuß erhoben werden.

(2) Eine Erhebung von Stempeln findet nicht statt. Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden. Für die Behandlung dieser Stempel gilt der § 29 des Preußischen Gerichtskostengesetzes sinngemäß.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1930 in Kraft.

Berlin, den 29. August 1930.

Der Preußische Justizminister.
Schmidt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. März 1930
   über die Genehmigung zur Verlegung des Sitzes der Eisenbahngesellschaft Mühlhausen—Ebeleben nach Berlin

   durch die Amtsblätter der Regierung in Erfurt Nr. 32 S. 108, ausgegeben am 9. August 1930, und der Regierung in Potsdam Nr. 34 S. 221, ausgegeben am 16. August 1930;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Juli 1930
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ostpreußische Kleinbahnen Aktiengesellschaft in Königsberg i. Pr. für die Fortführung der Kleinbahn Tapiau—Labiau vom Kleinbahnhof in Labiau nach dem Deimehafen in Labiau
durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 35 S. 196, ausgegeben am 30. August 1930;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Juli 1930
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Saarburg für den Ausbau von Teilstrecken der Obermoselstraße in den Gemarkungen Perl, Besch und Nennig
durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 34 S. 93, ausgegeben am 23. August 1930;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. August 1930
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Hannover für den Ausbau der Fischerstraße
durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 35 S. 172, ausgegeben am 30. August 1930.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.